



N E U D O R F

REGLEMENT

der Wasserversorgungs-
genossenschaft Neudorf

Übersicht und Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1	Rechtsform	Seite 2
Art. 1.2	Rechtsverhältnis	2
Art. 1.3	Grundlage	2
Art. 1.4	Zweck und Geltungsbereich	2
Art. 1.5	Wasserabgabe/Wasserbezug von und in anderen Gemeinden	2
Art. 1.6	Zuständigkeit	Seite 3
Art. 1.7	Haftpflicht	3
Art. 1.8	Meldepflicht	3
Art. 1.9	Umfang der Versorgung	3
Art. 1.10	Brandfall	3
Art. 1.11	Einschränkungen und Unterbrüche	Seite 4
Art. 1.12	Schadenhaftung	4
Art. 1.13	Wasseruntersuch	4

2. Einrichtungen der Wasserversorgung

Art. 2.1	Umfang	Seite 5
Art. 2.2	Bedienung	5
Art. 2.3	Technische Richtlinien	5
Art. 2.4	Leitungen im öffentlichen Grund	5
Art. 2.5	Beanspruchung von privatem Grund	5
Art. 2.6	Verlegen von Hauptleitungen und Kabeln	Seite 6
Art. 2.7	Vermassung	6
Art. 2.8	Konzession	6

3. Verteilungsnetz der Wasserversorgung

A. Haupt- und Ringleitungen

Art. 3.1	Begriff	Seite 7
Art. 3.2	Eigentum, Unterhalt	7
Art. 3.3	Erstellung	7

B. Hydrantenanlage

Art. 3.4	Begriff	Seite 8
Art. 3.5	Erstellung, Unterhalt	8
Art. 3.6	Eigentum	8
Art. 3.7	Wasserentnahme	8
Art. 3.8	Benützung	8

C. Hausanschlussleitungen

Art. 3.9	Begriff	Seite 8
Art. 3.10	Eigentum	Seite 9

Art. 3.11	Anschlussstelle	Seite 9
Art. 3.12	Erstellung/Kosten	9
Art. 3.13	Schieber	9
Art. 3.14	Unterhalt/Kosten	9
Art. 3.15	Haftung	9
Art. 3.16	Erwerb Durchleitungsrechte	9

D. Wassermesser

Art. 3.17	Begriff	Seite 10
Art. 3.18	Eigentum	10
Art. 3.19	Technische Vorschriften	10
Art. 3.20	Standort	10
Art. 3.21	Haftung des Bezügers	10
Art. 3.22	Messfehler	Seite 11
Art. 3.23	Unterhalt	11
Art. 3.24	Störungen	11
Art. 3.25	Ablesung	11

E. Hausinstallationen

Art. 3.26	Begriff/Eigentum	Seite 11
Art. 3.27	Kosten	11
Art. 3.28	Installationsberechtigung	11
Art. 3.29	Technische Vorschriften	Seite 12
Art. 3.30	Unterhalt	12
Art. 3.31	Innenhydranten	12
Art. 3.32	Wasserbehandlungsanlagen	12
Art. 3.33	Kontrolle	12

4. Wasserbezügervertrag

Art. 4.1	Wasserbezüger	Seite 13
Art. 4.2	Wasseranschluss	13
Art. 4.3	Wasserbezügerverträge	13
Art. 4.4	Vertragsbeginn	13
Art. 4.5	Widerrechtlicher Wasserbezug	13
Art. 4.6	Handänderung	Seite 14
Art. 4.7	Abgabe von Bauwasser	14
Art. 4.8	Besondere Wasserabgaben	14
Art. 4.9	Vorübergehende Wasserabgabe	Seite 15
Art. 4.10	Kündigung des Wasserbezuges	15
Art. 4.11	Vertragsauflösung	15
Art. 4.12	Wasserableitungsverbot	15

5. Finanzierung

Art. 5.1	Gebühren	Seite 16
Art. 5.2	Anschlussgebühren	16

Art. 5.3	Wasserpreis	Seite 16
Art. 5.4	Wasserverbrauch	16
Art. 5.5	Beiträge	16
Art. 5.6	Sicherstellung	Seite 17
Art. 5.7	Fälligkeiten	17
Art. 5.8	Verzugszins	17
Art. 5.9	Gebührenpflichtige Schuldner	17

6. Schlussbestimmungen

Art. 6.1	Wirkung des Reglements	Seite 18
Art. 6.2	Reglementsänderungen	18
Art. 6.3	Zuwiderhandlungen	18
Art. 6.4	Rechtsmittel	18
Art. 6.5	Inkraftsetzen	18
Art. 6.6	Übergangsbestimmungen	18

Anhang A

Art. A.1	Wasserverbrauch	Seite 20
Art. A.2	Haushalttaxe	20
Art. A.3	Wassermesser	20
Art. A.4	Bauwasser	20
Art. A.5	Wasser ab Hydrant	20
Art. A.6	Zahlungsfrist	20

Anhang B

Art. B.1	Anschlussgebühren	Seite 21
Art. B.2	Berechnung	21
Art. B.3	Neubauten	21
Art. B.4	Prov. Anschluss	21
Art. B.5	Änderungen	21
Art. B.6	Akontozahlungen	Seite 22
Art. B.7	Zahlungsfrist	22
Art. B.8	Pfandrecht	22

Anhang C

Organe der Wasserversorgungsgenossenschaft Neudorf	Seite 23
--	----------

Wasserversorgungsgenossenschaft, 6025 Neudorf LU

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Neudorf

erlässt

gestützt auf das Kantonale Wasserversorgungsreglement vom 20.9.1971 und Artikel 33 der Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft Neudorf folgendes Reglement:

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
- 2. Einrichtungen der Wasserversorgung**
- 3. Verteilungsnetz der Wasserversorgung**
- 4. Wasserbezügervertrag**
- 5. Finanzierung**
- 6. Schlussbestimmungen**

ANHÄNGE

- A Wassertarifordnung**
- B Gebührentarifordnung**
- C Organe**

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1

Rechtsform

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Neudorf, im folgenden WVN genannt, ist eine Genossenschaft nach den Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechtes.

Art. 1.2

Rechtsverhältnis

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, sowie die jeweiligen Tarife (Gebühren und Abgaben), bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der WVN und den Wasserbezügem.

In jedem Fall ist der Grundstück- bzw. Liegenschaftsbesitzer Vertragspartner.

Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der geltenden Vorschriften und Tarife.

Jeder Bezüger hat Anrecht auf Erhalt des Reglementes und auf den für ihn in Betracht fallenden Tarif.

Art. 1.3

Grundlage

Die Organisation, insbesondere Aufsicht und Verwaltung, sind in den geltenden Statuten umschrieben.

Art. 1.4

Zweck und Geltungsbereich

Die Genossenschaft unterhält eine Wasserversorgung zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung von Trink- und Löschwasser auf dem Gemeindegebiet Neudorf. Das Nähere wird im vorliegenden Wasserversorgungsreglement festgehalten. Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezügem, soweit die Vorschriften des Bundes und der Kantone nicht Abweichendes enthalten.

Art. 1.5

Wasserabgabe/ Wasserbezug von und in andere Gemeinden

Für die Wasserabgabe in andere Gemeinden oder den Wasserbezug aus solchen werden von Fall zu Fall und in Absprache mit dem Gemeinderat Neudorf gesonderte Vereinbarungen getroffen.

Art. 1.6

Zuständigkeit

Die Genossenschaft ist Eigentümerin der Wasserversorgung Neudorf. Der Vorstand ist Verwaltungs- und Vollzugsorgan der Genossenschaft.

Art. 1.7

Haftpflicht

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haften für alle Folgen der Verletzung dieses Reglementes. Der Eigentümer haftet gegenüber der WVN für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der WVN zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen. Ein allfälliges Regressrecht gegenüber Dritten berührt die WVN nicht. Bezüger mit empfindlichen Anlagen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Störungen wegen zu hohen oder zu niedrigen Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzukehren.

Art. 1.8

Meldepflicht

Wenn ein Bezüger feststellt, dass die der Wasserversorgung dienenden Anlagen nicht funktionieren oder beschädigt sind, ist er verpflichtet, der WVN unverzüglich Meldung zu machen.

Handänderungen sind der WVN frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 1.9

Umfang der Versorgung

Die WVN liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser, übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines konstanten Druckes keine Verpflichtung.

Die Lieferung erfolgt zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und zu den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Für die Lieferung von Wasser zu Kühlzwecken, für Klimaanlage, zum Rasensprengen, für öffentliche und private Schwimmbäder oder Brunnen usw. kann die WVN spezielle Beschränkungen und Tarife erlassen.

Art. 1.10

Brandfall

Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die übrigen Wasserbezüger haben den Bezug auf das Notwendigste zu beschränken.

Art. 1.11

Einschränkungen und Unterbrüche

Die WVN ist im Falle höherer Gewalt und anderer ausserordentlicher Ereignisse, bei Betriebsstörungen, Wassermangel, Erstellen von Neuananschlüssen, Reparaturen usw. berechtigt, Einschränkungen oder Unterbrüche in der Wasserabgabe zu verfügen. Die WVN trifft alle notwendigen Massnahmen für eine rasche Behebung von Störungen. Soweit sie vorausgesehen werden können, sind Unterbrüche und Einschränkungen den Wasserbezügem mitzuteilen.

Die Wasserbezüger haben bei Lieferungsunterbrüchen von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten.

Art. 1.12

Schadenhaftung

Die WVN haftet nicht für Folgen aus Ereignissen der vorstehenden Artikel 1.9 – 1.11 und gewährt deswegen keine Ermässigung des Wasserpreises.

Die WVN ist für die Behebung der Schäden besorgt, übernimmt aber keine Kosten oder Haftung:

- bei Schäden und deren Folgen, die an Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht ihr Eigentum sind.
- bei Schäden und deren Folgen, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Drittpersonen zurückzuführen sind.
- bei vorübergehenden Unterbrechungen infolge höherer Gewalt, wie Wasserknappheit, Rohrbrüchen und dergleichen, oder wenn eine Meldung wegen Unterbruch der Wasserzufuhr erfolgt ist.

Art. 1.13

Wasseruntersuch

Die WVN ist besorgt, dass das Kantonale Labor die vorgeschriebene Wasserentnahmen vornimmt. An der GV der WVN wird der Untersuchungsbericht bekannt gegeben.

2. Einrichtungen der Wasserversorgung

Art. 2.1

Umfang Die Wasserversorgung umfasst sämtliche im Eigentum der WVN stehenden Grundwasserfassungen, Reservoirs, Pumpanlagen, das gesamte Hauptleitungsnetz, Schieber sowie alle übrigen ihr dienenden Einrichtungen, Liegenschaften und Dienstbarkeiten.

Art. 2.2

Bedienung Die im Eigentum der WVN stehenden Einrichtungen dürfen abgesehen von Notfällen nur von den Organen der WVN oder deren Beauftragten bedient werden.

Art. 2.3

Technische Richtlinien Für die Projektierung und Erstellung der Wasserinstallationen sind die geltenden Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) massgebend.

Die WVN bestimmt Durchmesser und Lage der Haupt-, Ring- und Hausanschlussleitungen, die Art des Materials sowie Anzahl und Standort der Schieber. Sie trifft alle weiteren für die Projektierung und Ausführung erforderlichen Entscheidungen.

Art. 2.4

Leitungen im öffentlichen Grund Hauptleitungen werden in der Regel in den öffentlichen Grund verlegt. Die Leitungen sind im Grundbuch als Dienstbarkeiten einzutragen.

Art. 2.5

Beanspruchung von privatem Grund Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

Die Wasserversorgung hat das Recht, solche Leitungen auf ihre Kosten als Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) im Bereich von Haupt- und Ringleitungen sind schon bei der Projektierung mit der WVN zu besprechen.

Art. 2.6

Verlegen von Hauptleitungen und Kabeln

Muss eine bestehende Hauptleitung, Ringleitung oder ein Steuerkabel verlegt werden, trägt der Verursacher die Kosten. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer.

Art. 2.7

Vermessung

Jede neu erstellte oder verlegte Leitung muss eingemessen werden. Die Vermessung hat nach den SIA-Normen zu erfolgen. Die Vermessung muss durch die mit dem Erstellen beauftragten Firma vorgenommen werden.

Art. 2.8

Konzession

Arbeiten am gesamten Leitungsnetz dürfen nur von Firmen vorgenommen werden, die eine Konzession der WVN haben.

3. Verteilungsnetz der Wasserversorgung

Das Verteilungsnetz besteht aus:

- A. Haupt- und Ringleitungen
- B. Hydrantenanlage
- C. Hausanschlussleitungen
- D. Wassermesser
- E. Hausinstallationen

A. Haupt- und Ringleitungen

Art. 3.1

Begriff

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Verteilungsnetzes, von denen aus die Ringleitungen und Hausanschlussleitungen gespeist werden.

Ringleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Verteilungsnetzes, die einer gebietsweisen Erschliessung dienen.

Hausanschlussleitungen sollten wenn immer möglich ab einer Ringleitung gespeisen werden.

Hydranten können an Haupt- oder Ringleitungen angeschlossen werden (siehe B. Hydrantenanlage)

Haupt- und Ringleitungen dürfen nicht überbaut werden.

Art. 3.2

Eigentum Unterhalt

Sie werden von der WVN erstellt und unterhalten und bleiben ungeachtet eventueller Bezahlungen oder Beiträge durch Dritte deren Eigentum.

Art. 3.3

Erstellung

Die WVN tritt als Bauherr von Haupt- und Ringleitungen auf.

Sie werden von der WVN im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung festgelegt und im Leitungsplan eingezeichnet.

Die Bestimmung des Durchmessers und der Lage der Leitungen, der Zahl der Schieber usw. ist Sache der WVN. Sie kann in Quartieren, die baulich noch nicht erschlossen sind, Leitungsdimensionen verwenden, die dem Wasserbedarf bei vollendeter Überbauung entsprechen.

B. Hydrantenanlage

Art. 3.4

Begriff Als Hydrantenanlage werden die Hydranten, deren Schieber und deren Zuleitungen bezeichnet.

Art. 3.5

**Erstellung
Unterhalt** Hydranten und Hydrantenschieber werden von der Einwohnergemeinde Neudorf nach Massgabe der Bedürfnisse und den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung Luzern erstellt und unterhalten.

Hydranten und Hydrantenschieber sind vor Beschädigung zu bewahren. Allfällige ersichtliche Mängel oder Beschädigungen müssen der Einwohnergemeinde Neudorf sofort gemeldet werden.

Art. 3.6

Eigentum Hydranten und Hydrantenschieber sind Eigentum der Einwohnergemeinde Neudorf.

Art. 3.7

Wasserentnahme Es ist Sache der WVN, Kontrolle über den Wasserverbrauch ab den Hydranten auszuüben.

Art. 3.8

Benützung Die Hydranten und Hydrantenschieber stehen der Feuerwehr für den Übungs- und Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Sie müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein und dürfen nicht mit Material zugedeckt oder überstellt werden. Sie dürfen nur durch die Feuerwehr oder durch Beauftragte der Einwohnergemeinde Neudorf und der WVN bedient werden.

In besonderen Fällen kann die WVN auf entsprechende Anfrage hin Ausnahmen bewilligen. Die Wasserentnahme darf erst nach erteilter Bewilligung erfolgen, wobei die Weisungen der WVN zu befolgen sind.

Nach der Wasserentnahme werden die benützten Hydranten überprüft. Die Kosten werden nach der Tarifordnung (siehe Anhang) berechnet.

C. Hausanschlussleitungen

Art. 3.9

Begriff Die Hausanschlussleitung verbindet die Haupt- resp. die Ringleitung mit der Hausinstallation. Diese ist nach den technischen Richtlinien des Schweiz. Vereins der Gas- und Wasserfachmänner (SVGW) zu erstellen.

Art. 3.10

Eigentum Hausanschlussleitungen bleiben ab T-Stück im Eigentum des Bezügers.

Art. 3.11

**Anschluss-
stelle** Die WVN bezeichnet die Stelle, die Art, das Rohrmaterial und den Durchmesser des Anschlusses unter möglicher Rücksichtnahme auf die Wünsche des Bezügers.

Art. 3.12

**Erstellung/
Kosten** Die Hausanschlussleitungen werden unter Aufsicht der WVN zu Lasten der Bezüger erstellt. Für die Erstellung ist einer von der WVN zugelassenen Installateure zu beauftragen (siehe Art. 2.8).

Die Erdarbeiten sind nach Angabe der WVN durch den Bezüger auszuführen.

Art. 3.13

Schieber Jede Hausanschlussleitung erhält unmittelbar nach der Anschlussstelle (T-Stück) einen Schieber.
Der Schieber muss jederzeit sichtbar und gut zugänglich sein. Er darf, ausgenommen in Notfällen, nur von hiezu Berechtigten bedient werden.

Art. 3.14

**Unterhalt/
Kosten** Die Unterhaltskosten für die Hausanschlussleitungen (Art. 3.10 und Art. 3.13) sind vom Bezüger zu tragen.

Die Hausanschlussleitungen sind ständig in betriebsbereitem Zustand zu halten. Mängel hat der Bezüger sofort der Wasserversorgung zu melden und sofort zu beheben. Die WVN ist berechtigt, die Wasserzufuhr bis zur Behebung der Mängel einzustellen. Die notwendigen Unterhaltsarbeiten an den Hausanschlussleitungen können durch den Bezüger oder die WVN in Auftrag gegeben werden.

Für Kulturschäden oder sonstige mittelbare Nachteile aus dieser Unterhaltungspflicht werden von der WVN keine Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 3.15

Haftung Für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung der Unterhaltungsvorschriften nach Art. 4.14 entstehen, haftet der Bezüger.

Art. 3.16

**Erwerb Durch-
leitungsrechte** Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht wird auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen.

Grundeigentümer, denen die Wasserversorgung Wasser abgibt, sind verpflichtet, solche Durchleitungsrechte unentgeltlich gegen blossen Ersatz des unmittelbaren Schadens einzuräumen.

D. Wassermesser

Art. 3.17

Begriff

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wassermesser festgestellt wird.

Art. 3.18

Eigentum

Die WVN liefert die erforderlichen Wassermesser unentgeltlich. Diese bleiben in ihrem Eigentum.

Die WVN kann zusätzliche Wassermesser installieren, wenn sie es als notwendig erachtet.

Wünscht der Wasserbezüger den Einbau zusätzlicher Wassermesser, so gehen die Kosten für die Anschaffung, Einrichtung und Unterhalt voll zu seinen Lasten. Solche Wassermesser müssen von der WVN nicht abgelesen werden.

Art. 3.19

Technische Vorschriften

Unmittelbar vor jedem Wassermesser ist ein Abstellhahn einzubauen.

Art. 3.20

Standort

Der Bezüger stellt den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung.

Über den Standort, die Dimension und Art des Wassermessers entscheidet die WVN, wobei den Wünschen des Bezügers nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

Der Bezüger hat dafür zu sorgen, dass der Standort hiezu geeignet, frostsicher und für die Ablesung und Unterhaltsarbeiten stets zugänglich ist.

Wenn der Bezüger über keinen geeigneten Platz für Wassermesser und Abstellhahn verfügt, hat er einen solchen entsprechend den Weisungen der WVN anlegen zu lassen.

Art. 3.21

Haftung des Bezügers

Der Bezüger haftet für Beschädigungen, die nicht auf Abnutzung zurückzuführen sind, wie Beschädigungen von aussen. Frost oder Schäden, die wegen einer mangelhaften Installation nach dem Wassermesser entstehen.

Die Verschraubungen des Wassermessers sind plombiert. Diese Plomben dürfen weder verletzt noch entfernt werden. Fehlende oder defekte Plomben werden auf Kosten des Bezügers von der WVN montiert.

Art. 3.22

Messfehler

Die Bezüger haben das Recht, die Prüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtigen Gang ergeben.

Der Wassermesser gilt als fehlerhaft, wenn er erst bei mehr als drei Prozent Belastung anläuft oder bei fünf bis fünfzig Prozent Belastung Fehler von mehr als plus/minus fünf Prozent aufweist.

Wird die zulässige Fehlergrenze überschritten, so trägt die WVN die Kosten der Prüfung und der notwendigen Montagearbeiten, andernfalls der Bezüger.

Wenn die Prüfung ergibt, dass die Angaben des Wassermessers unrichtig sind, wird der Wasserpreis nach Art. 5.4 ermittelt.

Art. 3.23

Unterhalt

Nur die Organe der WVN oder deren Beauftragte sind berechtigt, an den Wassermessern Arbeiten auszuführen.

Art. 3.24

Störungen

Beobachtet der Bezüger Störungen am Wassermesser, hat er dies der WVN sofort zu melden.

Art. 3.25

Ablesung

Die Wassermesser werden jährlich durch die Organe der WVN abgelesen. Es ist ihr freigestellt, zusätzliche Ablesungen durchzuführen.

E. Hausinstallationen

Art. 3.26

Begriff/ Eigentum

Alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wassermesser sowie allfällige Innenhydrantenanlagen werden als Hausinstallationen bezeichnet und sind Eigentum des Bezügers.

Art. 3.27

Kosten

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen gehen auf Kosten des Bezügers.

Art. 3.28

Installations- berechtigung

Erstellung, Änderung oder Unterhalt der Hausinstallationen dürfen nur von ausgewiesenen Fachleuten vorgenommen werden.

Art. 3.29

Technische Vorschriften

Für die Erstellung der Hausinstallationen sind die Normen des Schweiz. Vereins der Gas- und Wasserfachmänner massgebend.

Art. 3.30

Unterhalt

Der Bezüger hat sämtliche Hausinstallationen in gutem Zustand zu erhalten.

Die dem Frost während kurzer Zeit des Nichtgebrauchs ausgesetzten Leitungen sind entsprechend zu isolieren oder bei längerer Dauer zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 3.31

Innenhydranten

Der Wasserverbrauch für Löscharbeiten und Feuerwehrrübungen wird nicht berechnet.

Der Abstellhahn in der Umleitung beim Wassermesser wird von der WVN plombiert. Diese Plombe darf nur für Löscharbeiten und Feuerwehrrübungen entfernt werden.

Die Entfernung der Plombe ist der WVN sofort zu melden. Ohne diese Meldung haben beseitigte Plomben die Einforderung des Wasserpreises nach Tarif zur Folge.

Art. 3.32

Wasserbehand- lungsanlagen

Es dürfen nur solche Anlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Wasserbehandlungsanlagen müssen der WVN gemeldet und von dieser überprüft werden.

Art. 3.33

Kontrolle

Die Wasserversorgung kann jederzeit Hausinstallationen kontrollieren lassen.

Mit diesem Kontrollrecht übernimmt sie aber nicht die Verpflichtung dieses auszuüben, noch entsteht deswegen eine Haftung der WVN für Schäden, die auf mangelhaften Unterhalt zurückzuführen sind.

Den Organen der WVN ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung des Wassermessers ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

4. Wasserbezügervertrag

Art. 4.1

Wasserbezüger

Wasserbezüger im Sinne dieses Reglementes ist der Gebäude- bzw. Grundeigentümer. Wird der Wasserverbrauch für mehrere Grundstücke oder Grundstücksteile, insbesondere auch für Stockwerkeigentumsanteile, über einen gemeinsamen Zähler gemessen, so gelten alle Eigentümer als Wasserbezüger mit solidarischer Haftung für alle Verpflichtungen.

Art. 4.2

Wasseranschluss

Jeder Wassermesser resp. jeder Anschluss gilt als selbstständige Bezugsquelle.

Der Neuanschluss muss vor dem Aushub der Baugrube sichergestellt und durch die WVN auf ein schriftliches Anschlussgesuch hin genehmigt sein. Das Gesuch muss auf den Namen des Grundstückseigentümers lauten. Dem Gesuch ist ein Situationsplan im Doppel (Grundbuchplan 1:500) beizulegen, auf dem auch die Führung der Wasserleitung ersichtlich ist. Der vorgesehene Standort der Wassermessung ist im Projektplan, Mindestmassstab 1:100, anzugeben.

Werden bereits angeschlossene Gebäude umgebaut, abgebrochen oder renoviert, so muss die WVN darüber orientiert werden. Die anschlusspezifischen Fragen, insbesondere allfällige Anschlussgebühren, müssen vor den bautechnischen Ausführungen abgeklärt und durch die WVN genehmigt sein.

Art. 4.3

Wasserbezügerverträge

Mit Mietern und Pächtern werden keine Verträge abgeschlossen.

Art. 4.4

Vertragsbeginn

Der Vertrag beginnt:

1. Bei Neubauten: mit der Wasserabgabe;
2. bei Handänderung: mit Übergang von Nutzen und Schäden;
3. bei Erweiterungen und Abänderungen: wie bei Neubauten.

Art. 4.5

Widerrechtlicher Wasserbezug

Für unrechtmässigen, zu spät oder überhaupt nicht gemeldeten Wasserbezug wird der Fehlbare mit dem entgangenen Wasserpreis und allfälligen Folgekosten durch die WVN belastet.

Die WVN behält sich das Recht vor, eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten.

Art. 4.6

Handänderung

Handänderungen von Grundstücken hat der bisherige Eigentümer der WVN unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, unter Angabe des genauen Zeitpunktes von Nutzen- und Schadenübergang und seiner neuen Adresse.

Der neue Eigentümer tritt mit Beginn von Nutzen und Schaden in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers gegenüber der WVN ein. Alter und neuer Eigentümer haften solidarisch für alle bis zum Nutzen- und Schadenübergang aufgelaufenen Forderungen der WVN.

Es ist Aufgabe des neuen Eigentümers, sich über die Bedingungen des Vertrages zu erkundigen.

Will der neue Eigentümer dem Verkäufer den aufgelaufenen Wasserpreis anrechnen, so hat einer dieser Partner das Ablesen des Wassermessers durch die WVN auf den Tag des Nutzen- und Schadenübergangs zu veranlassen.

Wird dies unterlassen, erfolgt die Rechnungstellung an den am 31.12. eingetragenen Bezüger.

Art. 4.7

Abgabe von Bauwasser

Die Lieferung von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung der Bauherrschaft und ist provisorisch. (siehe auch Art. 3.8)

Die Anmeldung von Bezug von Bauwasser hat durch den Bauherrn oder den Bezüger vor einer Wasserentnahme bei der WVN zu erfolgen.

Die Anschlussstelle für Bauwasserbezug und Installation des Wassermessers wird von der WVN bestimmt; Wünschen des Bauherrn oder des Bezügers wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Für das abgegebene Bauwasser wird gesondert Rechnung gestellt. Die Installation und Demontage des Bauwasseranschlusses geht zu Lasten des Bauherrn bzw. des Bezügers (siehe Wassertarifordnung im Anhang).

Art. 4.8

Besondere Wasserabgaben

Anlagen mit grossem Wasserverbrauch oder mit grossem Spitzenbedarf, wie Klimaanlage, Injektoren, Bassins, Brunnen und dergleichen bedürfen einer besonderen Bewilligung.

Die WVN behält sich vor, für solche Anlagen besondere Vorschriften mit anderen Ansätzen für den Wasserpreis aufzustellen.

Art. 4.9

Vorübergehende Wasserabgabe

Für eine vorübergehende Wasserabgabe kann eine besondere Vereinbarung abgeschlossen werden (siehe auch Art. 3.8).

Die schriftliche Bestellung hat durch den Gesuchsteller zu erfolgen, der gegenüber der WVN haftet.

Art. 4.10

Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Bezüger kein Wasser mehr beziehen, so hat er der WVN schriftlich zu kündigen.

Art. 4.11

Vertragsauflösung

Der Wasserlieferungsvertrag kann vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 15 des Kant. Wasserversorgungsgesetzes vom 20.9.71) schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist je auf den 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember aufgelöst werden.

Wird der Vertrag gekündigt, so ist die Hausanschlussleitung vom Netz der WVN auf Kosten des Bezügers zu trennen. Bei vorübergehender Einstellung der Wasserabgabe wird der Haupthahn plombiert. Die Kosten trägt der Bezüger.

Wenn der Bezüger während mehr als sechs Monaten kein Wasser mehr bezieht, kann die WVN den Vertrag kündigen.

Art. 4.12

Wasserableitungsverbot

Es ist dem Bezüger untersagt, ohne besondere Bewilligung der WVN Wasser an Dritte abzugeben oder Wasser von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Auch ist es untersagt, Wasser von einem angeschlossenen Gebäude in ein anderes Gebäude abzuleiten.

5. Finanzierung

Art. 5.1

Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren (Art. 5.2 und 5.3) ist in separaten Tarifordnungen im Anhang des Wasserversorgungsreglementes aufgeführt.

Art. 5.2

Anschlussgebühren

Jeder Bezüger ist anschlussgebührenpflichtig.

Die Höhe der Anschlussgebühren, berechnet nach der Gebäudeversicherungssumme gemäss Gebäudeversicherungsanstalt GVA, wird in der Gebührentarifordnung von der WVN festgelegt und ist Bestandteil dieses Reglementes (siehe Anhang).

Die WVN hat jederzeit das Recht, die Anschlussgebühren abzuändern und der Finanzlage anzupassen. Solche Änderungen sind den Bezügerinnen bekanntzugeben.

Art. 5.3

Wasserpreis

Jeder Wassermesser und jeder provisorische Anschluss (z.B. Bauwasser) bildet die Grundlage für eine Rechnungstellung.

Die Höhe des Wasserpreises wird in einer Wassertarifordnung von der WVN festgelegt und ist Bestandteil dieses Reglementes (siehe Anhang).

Die WVN hat jederzeit das Recht, den Wasserpreis abzuändern und der Finanzlage anzupassen. Solche Änderungen sind den Bezügerinnen bekanntzugeben.

Art. 5.4

Wasserverbrauch

Der Wasserverbrauch wird durch den Wassermesser festgestellt.

Zeigt ein Wassermesser nach Art. 3.22 falsch oder gar nicht mehr an, so wird der Verbrauch auf Grund des Durchschnitts der letzten beiden Jahre bestimmt. Bei kürzerer Benutzungsdauer setzt die WVN den Verbrauch unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse fest.

Bei Plusanzeige wird die Differenz dem Bezüger zurückvergütet. Ebenso steht der WVN für den gleichen Zeitraum bei einer Minusanzeige das Nachforderungsrecht zu.

Art. 5.5

Beiträge

Öffentliche Beiträge und Subventionsbeiträge der Gebäudeversicherung richten sich nach besonderen Vereinbarungen oder gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 5.6

Sicherstellung

Die WVN ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen für ihre Leistungen vom Bezüger Sicherstellung (Vorauszahlungen) zu verlangen.

Die Sicherstellung wird nicht verzinst.

Für den ausstehenden Wasserpreis besteht auf der betreffenden Liegenschaft ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 836 ZGB und Art. 103, Ziff 8 EG ZGB.

Art. 5.7

Fälligkeiten

Die Anschlussgebühr und der Bauwasserpreis werden nach vorliegender Gebäudeversicherungsschätzung in Rechnung gestellt (siehe Gebühren- bzw. Wassertarifordnung). Alle Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig.

Art. 5.8

Verzugszins

Der Verzugszins ist ab der Fälligkeit geschuldet.

Art. 5.9

Gebühren- pflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

6. Schlussbestimmungen

Art. 6.1

Wirkung des Reglementes

Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil jedes Wasserbezügervertrages. Mit dessen Abschluss anerkennt der Bezüger diese Bedingungen.

Mit der tatsächlichen Wasserentnahme untersteht jeder Wasserbezüger den Bestimmungen des vorliegenden Reglementes.

Art. 6.2

Reglementsänderungen

Der WVN steht jederzeit das Recht zu, das vorliegende Reglement zu ändern. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 6.3

Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement bleiben die kantonalen und die eidgenössischen Strafbestimmungen vorbehalten (kant. Übertretungsstrafgesetz vom 14.9.1976).

Art. 6.4

Rechtsmittel

Über Beschwerden zu diesem Reglement entscheidet die WVN.

Einsprachen gegen die Rechnungstellung sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der WVN einzureichen.

Gegen alle in Anwendung dieses Reglementes von der WVN gefassten Entscheide kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleiben die Art. 14 und Art. 15 des kant. Wasserversorgungsgesetzes.

Art. 6.5

Inkraftsetzen

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 3. Juni 1975 und alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen.

Es tritt nach Annahme durch die Generalversammlung der WVN rückwirkend auf den 1. April 1994 in Kraft (Art. 33 der Statuten, Unterhalt und Betrieb).

Art. 6.6

Übergangsbestimmungen

Die bei Inkraftsetzen dieses Reglementes von der WVN noch nicht behandelten Gesuche sind nach dem neuen Reglement zu entscheiden.

Wasserversorgungsgenossenschaft Neudorf

Präsident Stocker Beat

Kassier Erni Kaspar

Aktuar Sidler Beat

**Genehmigt durch die Generalversammlung der Wasserversorgung
Neudorf vom 10. Juni 1994.**

Der Präsident:

Beat Stocker

Beat Stocker

Der Kassier:

K. Erni

Kaspar Erni

Der Aktuar:

B. Sidler

Beat Sidler

ANHANG A

Wassertarifordnung zum Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgungsgenossenschaft Neudorf

Die Wasserversorgung Neudorf erlässt folgende Wassertarifordnung:

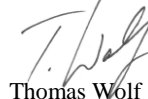
- | | | |
|-------------------------------|--|----------|
| A.1. Wasserverbrauch | pro m ³ Wasser | Fr. 1.10 |
| A.2. Haushalttaxe | pro Wohneinheit | Fr. 30.– |
| A.3. Wassermesser | unentgeltliche Benutzung | |
| A.4. Bauwasser | Abgabe und Berechnung mit Wassermesser
gemäss Verbrauch und pauschal Fr. 100.–
für Installation und Kontrolle Wassermesser. | |
| A.5. Wasser ab Hydrant | Jede Entnahme ist grundsätzlich verboten.

Ausnahmen werden nur per Absprache mit der
Wasserversorgung bewilligt und sind kostenpflichtig:

pro m ³ Wasser Fr. 3.–
Pauschale (jährlich) Fr. 100.– | |
| A.6. Zahlungsfrist | Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. | |

**Genehmigt durch die Generalversammlung der Wasserversorgung Neudorf
vom 9. April 2019.**

Der Präsident:



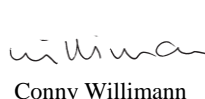
Thomas Wolf

Der Kassier:



Sepp Lang

Die Aktuarin:



Conny Willimann

ANHANG B

Gebührentarifordnung zum Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgungsgenossenschaft Neudorf

Die Wasserversorgung Neudorf erlässt folgende Gebührentarifordnung:

- B.1. Anschlussgebühren** Für jeden Wasserbezüger wird eine Anschlussgebühr erhoben.
- B.2. Berechnung** Die Berechnung der Wasseranschlussgebühren erfolgt auf Grund der Gebäudeversicherungssumme der Gebäudeversicherungsanstalt GVA der am Versorgungsnetz angeschlossenen Gebäude.
- B.3. Neubauten** Bei Neubauten anstelle von Altbauten ist die Anschlussgebühr auf die Differenz zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme zu berechnen.
Die Anschlussgebühr beträgt 1% (ein Prozent) der Gebäudeversicherungssumme.
- B.4. prov. Anschluss** Für kurzfristige provisorische Anschlüsse wird keine Anschlussgebühr erhoben.
- B.5. Änderungen** Bei Veränderung des Gebäudeversicherungswertes infolge Umbauten, Anbauten, Aufstockungen usw. auf dem gleichen Grundstück, die eine Nachzahlung der Kanalisationsanschlussgebühr zur Folge hat, ist gleichzeitig auch eine Nachzahlung der Wasseranschlussgebühr zu entrichten. Diese beträgt 1% (ein Prozent) der Schätzungsdifferenz.
Sind in der Gebäudeversicherungssumme Aufschläge anderer Gebäude oder Gebäudeteile enthalten, kann die WVN zur Berechnung der Anschlussgebühr grundsätzlich die vorzuweisende Bauabrechnung der betreffenden Erweiterungen oder Umbauten heranziehen.

B.6. Akontozahlung

Vor dem Vollzug des Anschlusses wird für die Anschlussgebühr eine Akontozahlung von 1% (ein Prozent) der mutmasslichen Baukosten gemäss Baubewilligung verlangt. Die endgültige Rechnungstellung erfolgt nach Bekanntgab der rechtsgültigen Gebäudeversicherungsschätzung an den derzeitigen Eigentümer.

B.7. Zahlungsfrist

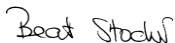
Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

B.8. Pfandrecht

Für die Anschlussgebühr besteht ein gesetzliches Pfandrecht für die Dauer von 10 Jahren, ohne Eintragung ins Grundbuch.

**Genehmigt durch die Generalversammlung der Wasserversorgung Neudorf
vom 10. Juni 1994.**

Der Präsident:



Beat Stocker

Der Kassier:



Kaspar Erni

Der Aktuar:



Beat Sidler

ANHANG C

Organe der Wasserversorgungsgenossenschaft Neudorf

Präsident:	Thomas Wolf Feld 1, 6025 Neudorf t.wolf.wvn@bluewin.ch	079 757 99 13
Kassier:	Josef Lang	041 930 32 69
Aktuarin:	Cornelia Willimann-Hurni	041 910 12 11
Wassermeister:	Stefan Battilana Winkel 8, 6025 Neudorf	041 930 12 34 079 408 24 61
Wassermeister- Stellvertreter:	Bruno Stocker	041 930 23 12 079 282 25 76
Konzessionär:	Martin Baumgartner Luzernerstr. 35, 6025 Neudorf	041 930 33 40

Ausgabe April 2019